



# **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO und TARIFORDNUNG** für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Kronstorf



**gültig ab 13. Oktober 2025**  
(Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 2025)

## **TEIL I**

### **EINRICHTUNGSORDNUNG** **für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Kronstorf

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBEO)**

Die **Marktgemeinde Kronstorf**, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) und die **Familienbund OÖ GmbH**, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz, FN 490633w (im Auftrag der Gemeinde) betreiben KBEO nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG)

Kindergarten Kronstorf  
Kleestraße 4, 4484 Kronstorf  
Tel.Nr.: 0676 / 633 48 20  
E-Mail: [kindergarten@kronstorf.ooe.gv.at](mailto:kindergarten@kronstorf.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.kindergarten-kronstorf.at](http://www.kindergarten-kronstorf.at)

Krabbelstube Kronstorf  
Hargelsberger Straße 2, 4484 Kronstorf  
Tel.Nr.: 0664 / 88 28 22 19  
E-Mail: [krabbelstube.kronstorf@ooe.familienbund.at](mailto:krabbelstube.kronstorf@ooe.familienbund.at)  
Homepage: [www.ooe.familienbund.at](http://www.ooe.familienbund.at)

## 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am **01. September** und dauert bis zum **31. August** des Folgejahres.

## 3. Ferien und Schließtage

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

Die KBBE – Kindergarten und Krabbelstube – sind in den **Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 06. Jänner sowie in der Kalenderwoche 34 geschlossen.**

In den Sommermonaten (Kalenderwoche 32, 33, 35 und 36) wird der Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit den KBBE der Gemeinde Hargelsberg angeboten. Die Sommerbetreuung wird jährlich wechselweise durchgeführt.

|             |                      |                |
|-------------|----------------------|----------------|
| 2025 / 2026 | Kalenderwoche 32, 33 | in Hargelsberg |
|             | Kalenderwoche 35, 36 | in Kronstorf   |
| 2026 / 2027 | Kalenderwoche 31, 32 | in Kronstorf   |
|             | Kalenderwoche 34, 35 | in Hargelsberg |

In den KW 32, 33, 35 und 36 erfolgt kein Bustransport.

Die KBBE stehen bei Bedarf den Eltern in Kronstorf und Hargelsberg 49 Wochen im Jahr zur Verfügung.

Analog zu schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien, stehen die KBBE ausschließlich Kindern in Form eines Journaldienstes zur Verfügung, deren **Eltern zu dieser Zeit beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind**, oder aufgrund sonstiger familiärer und sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- sämtliche Zwickeltage
- Juli / August (KW 30 bis einschließlich KW 35)

Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) ist eine **Anmeldung unbedingt erforderlich:**

- Herbst-, Semester-, Osterferien – 4 Wochen vorher
- Zwickeltage – 2 Wochen vorher
- Sommerferien (Juli / August) – bis 31. Jänner, spätestens am 30. März

Die entsprechenden Formulare werden zeitgerecht ausgegeben.  
Im Juli und August wird der Elternbeitrag auf Basis des angemeldeten Bedarfs aliquotiert.

#### Anmeldemodalitäten:

In den oben genannten Schulferien wird im Nachhinein eine Kautions von € 20,00 pro Zwickeltag bzw. € 50,00 ab dem dritten Tag bis zu einer Woche bzw. € 10,00 pro Tag, eingehoben, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.  
Die einbehaltene Kautions wird im Nachhinein mit dem Elternbeitrag verrechnet.

#### **4. Tägliche Öffnungszeit der KBBE**

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) **Krabbelstube / Hargelsberger Straße 2 (Familienbund OÖ GmbH)**

|                   | <b>von:</b> | <b>bis:</b> |
|-------------------|-------------|-------------|
| <b>Montag</b>     | 07:00 Uhr   | 16:00 Uhr   |
| <b>Dienstag</b>   | 07:00 Uhr   | 16:00 Uhr   |
| <b>Mittwoch</b>   | 07:00 Uhr   | 16:00 Uhr   |
| <b>Donnerstag</b> | 07:00 Uhr   | 16:00 Uhr   |
| <b>Freitag</b>    | 07:00 Uhr   | 15:00 Uhr   |

b) **Kindergarten / Kleestraße 4**

|                   | <b>von:</b> | <b>bis:</b> |
|-------------------|-------------|-------------|
| <b>Montag</b>     | 06:45 Uhr   | 16:15 Uhr   |
| <b>Dienstag</b>   | 06:45 Uhr   | 16:15 Uhr   |
| <b>Mittwoch</b>   | 06:45 Uhr   | 16:15 Uhr   |
| <b>Donnerstag</b> | 06:45 Uhr   | 16:15 Uhr   |
| <b>Freitag</b>    | 06:45 Uhr   | 15:00 Uhr   |

4.2. Der Kindergarten sowie die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die KBBE geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden.

4.6. **Abholzeiten Krabbelstube, Hargelsberger Straße 2:**

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| ohne Mittagessen   | 11:15 Uhr bis 11:30 Uhr |
| mit Mittagessen    | 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr |
| nach der Ruhepause | ab 14:00 Uhr            |

Im Zeitraum von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr gibt es wegen der Mittagsruhe eine Abholsperr.

#### 4.7. Abholzeiten Kindergarten, Kleestraße 4:

|                                                       |                             |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------|
| ohne Mittagessen                                      | von 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr |
| mit Mittagessen - ohne Nachmittagsbetreuung           | bis 13:00 Uhr               |
| mit Mittagessen - ohne Mittagsruhe (Nachmittagstarif) | ab 13:00 Uhr                |
| mit Mittagessen - mit Mittagsruhe (Nachmittagstarif)  | ab 14.00 Uhr                |

### 5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

### 6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE)

6.1. Die KBBE sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich/online, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der jeweiligen KBBE der Marktgemeinde Kronstorf bzw. der Familienbund OÖ GmbH ([www.kibe.ooe.familienbund.at](http://www.kibe.ooe.familienbund.at)) zu erfolgen.

Dieser Einschreibungstermin wird in der Gemeindezeitung im Dezember veröffentlicht, ist in den KBBE durch Anschlag bekannt gegeben und kann von der Gemeindehomepage bzw. von der Homepage der jeweiligen KBBE entnommen werden: [www.kronstorf.at](http://www.kronstorf.at); [www.kindergarten-kronstorf.at](http://www.kindergarten-kronstorf.at); [www.ooe.familienbund.at](http://www.ooe.familienbund.at)

6.3. Die Anmeldung für die Krabbelstube bzw. für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- **Unterlagen, die bei der Anmeldung mitzubringen sind:**

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Meldezettel
- c) Sozialversicherungsnummer / E-Card
- d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten

- **Unterlagen, die beim ersten Besuchstag der KBBE mitzubringen sind:**

- e) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- f) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- g) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt frühestens ab dem 19. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kronstorf
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder mit Kindergartenpflicht
- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kronstorf
- Berufstätigkeit der Eltern

6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder und jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt

aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- 6.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der jeweiligen Leitung erhältlich) ist vor der Aufnahme in die KBBE vorzulegen.

## **7. Kindergartenpflicht**

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an Vormittagen, zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die gruppensführende Pädagogin (Kidsfox) von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Todesfall in der Familie).
  - oder urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum 15. eines jeden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist, möglich und hat bei der Leitung der jeweiligen KBBE, der Marktgemeinde Kronstorf bzw. der Familienbund OÖ GmbH, zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung (genaue Bezeichnung und Adresse) das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern sowie zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern**

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsvertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führen die Leitungen der KBBE spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **12. Pflichten der Eltern**

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen

wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 12.3. Die Eltern haben die Leitungen der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in den KBBE am **Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend** sein und **frühestens ab 11:15 Uhr (Krabbelstube / Familienbund OÖ GmbH) bzw. 11:45 Uhr (Kindergarten) abgeholt** werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. **Kindergartenpflichtige Kinder** sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages **spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend** sein und **frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt** werden.  
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die gruppenführenden Pädagoginnen der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.**  
Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den Eltern oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung (z.B. per E-Mail) über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Leiterin übergeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

- 12.12. Eltern, deren Kind mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert wird, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Krabbelstubenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

- 12.14. Mit Eintritt des Kindes in die KBBE bzw. in der Folge jährlich zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenjahres, hat jedes Kind eine kleine Flasche Mineralwasser und zwei Müsliriegel in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube mitzubringen, um bei etwaigen, nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Blackout) gut erstversorgt zu sein.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann.  
In den KBBE können den Kindern keine Medikamente verabreicht werden.

- 13.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Mitglied des Betreuungspersonals.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der KBBE, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Bei Veranstaltungen, an denen die Eltern oder deren Beauftragte einzeln oder gemeinsam teilnehmen können und anwesend sind, tragen die Eltern oder die Beauftragten während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht über ihr(e) Kind(er).

- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung für den Bustransport ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

#### **14. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 2 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### **Weiters möchten wir Sie informieren:**

1. Wir bitten um **sofortige Bekanntgabe bei allen Veränderungen von:**
  - Namensänderung aufgrund Verehelichung der Eltern (Heiratsurkunde)
  - Adresse
  - Telefonnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Arbeitsplatzwechsel bzw. Änderung der Einkommenssituation (bei Verrechnung von Elternbeiträgen)
2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in den KBBE bzw. bei Ausgängen, verursachen.  
Die Betreuungseinrichtungen haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.
3. Entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die in KBBE beschäftigten pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Minderjährigen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

## **TEIL II**

# **TARIFORDNUNG** **für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** **(KBBE)**

Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Kronstorf

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen KBBE ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind
  - die Einkünfte aus selbständiger Arbeit mittels Einkommenssteuerbescheid oder
  - die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der letztvorangegangenen 3 Monate oder
  - das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns und zu Beginn des Arbeitsjahres (September) nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. bis zum Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### 3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive 10% Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12-mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen und der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der KBBE aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als drei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum ermäßigt nachgesehen und im Nachhinein gutgeschrieben. Ein Nachweis ist durch die Eltern zu erbringen.

### 4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung u. Betreuung von **Kindern bis zum Schuleintritt** nach 13:00 Uhr **€ 51,-**.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### 5. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt **ab 13:00 Uhr** beträgt **€ 132,-**.

### 6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an **drei Tagen pro Woche** beträgt der **Elternbeitrag 70%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages – **mindestens € 36,-**.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an **zwei Tagen pro Woche** beträgt der **Elternbeitrag 50%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages – **mindestens € 26,-**.

### Zusammenfassende Tabelle:

| Betreuung von Kindern in Krabbelstuben u. Kindergärten ab 13:00 Uhr | Mindestbeitrag | Höchstbeitrag (fix gedeckelt) |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------|
| 5-Tages-Tarif ohne Abschläge                                        | € 51,-         | € 132,-                       |
| 3-Tages-Tarif                                                       | € 36,-         | € 92,-                        |
| 2-Tages-Tarif                                                       | € 26,-         | € 66,-                        |

## 7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 70%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Der Nachweis hat von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## 8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von **€ 132,-** eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die gruppensführende Pädagogin der jeweiligen KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- 8.5. Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler Bedeutung, die einen Besuch in einer KBBE der Marktgemeinde Kronstorf einschränken, werden für

die Dauer des Ereignisses, nach den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, in einem jeweiligen Anlassfall zu bestimmendem Ausmaß, folgende Kinderbetreuungskosten aliquotiert:

- Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
- Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport

Die Abrechnung erfolgt im jeweiligen Monat im Nachhinein.

## **9. Materialbeiträge (Kreativbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Materialbeiträge (Kreativbeiträge) in der Höhe von € 99,00 pro Arbeitsjahr (von September bis Juli / 11 Monate), das sind € 6,00 und € 3,00 Portfoliobeitrag pro Monat, eingehoben.
- 9.2. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge (Kreativbeiträge) werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3. Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge (Kreativbeiträge) verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5. und der Materialbeitrag (Kreativbeitrag) laut Punkt 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres 2026/2027.

## **11. Sonstige Beiträge**

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt es wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet.  
Krabbeltube: € 5,30 je Essen (Stand Juni 2025)  
Kindergarten: € 5,50 je Essen (Stand Juni 2025)
- 11.2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 27,00 vorgeschrieben.

## **12. Gastbeiträge**

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kronstorf haben, wird der monatliche Gastbeitrag gemäß § 28 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wie folgt festgesetzt:

|                                                                          |               |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gastbeitrag für Kinder<br>in einer Krabbelstube                          | € 428,-       |
| Gastbeitrag für Kinder<br>in einem Kindergarten bis zum<br>Schuleintritt | mind. € 132,- |

### 13. Inkrafttreten

Diese Einrichtungs- und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen tritt mit 13. Oktober 2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Einrichtungs- und Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen außer Kraft.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Marktgemeinde Kronstorf



LAbg. a.D. Dr. Christian Kolarik  
Bürgermeister  
(GR-Beschluss v. 25.09.2025)

Familienbund OÖ GmbH



Familienbund OÖ GmbH  
Hauptstraße 63-65  
4040 Linz  
Mag. Ana Aigner  
Geschäftsführerin

Mag. Ana Aigner  
Geschäftsführerin

An der Amtstafel

angeschlagen am: 26. September 2025

abgenommen am: 13. Oktober 2025

## TEIL III

### **ERKLÄRUNG der VERTRAGSPARTEIEN**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihr / ihm das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorge Berechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

**Bitte unterschreiben und in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung am ersten Besuchstag abgeben**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern  
bzw. Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_

## GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes .....

geb. am ..... sind einverstanden, dass

**(bitte einzeln ankreuzen)**

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuchs **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für **Kinder mit Beeinträchtigung** die **Fachberatung für Integration beigezogen** wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- **Fotos** des Kindes zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- **Fotos** für die Gemeindezeitung verwendet werden dürfen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Erziehungsberechtigte

